

## Benutzungsregeln für den kirchlichen Friedhof in Heiligenbronn

auf Grundlage der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 16.08.2021<sup>1</sup>

Gemäß § 13 (2) in Verbindung mit § 7 und § 8 der o.g. Verordnung wird für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Gallus in Heiligenbronn folgende, die allgemeine Friedhofsordnung ergänzende, Regelung getroffen.

### 1. Betreten des Friedhofes im Einzelfall

Das Betreten des Friedhofes ist grundsätzlich unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln möglich.

### 2. Betreten des Friedhofes bei Beerdigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 und § 8 der o.g. Verordnung werden folgende Regelungen zum Infektionsschutz und zur Teilnehmendenerfassung erlassen, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind:

#### 2.1. Urnen- oder Erdbeisetzung im Anschluss an ein Requiem / einen Trauergottesdienst in der Kirche St. Gallus

Im diesem Fall werden die Daten der im Gottesdienst anwesenden Personen durch die Pfarramtsverwaltung der Seelsorgeeinheit Aichhalden über das Buchungssystem erfasst und verwaltet.

Die beauftragten Bestatter werden hiermit verpflichtet, weitere, nicht am Gottesdienst teilnehmende Personen gemäß den Vorgaben in § 8 CoronaVO zu erfassen.

Auf dem Friedhof weisen die Bestatter die Trauergäste auf die Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht gemäß Nr. 3 hin.

Zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16 und 25 IfSG, verwalten die Bestatter und die Pfarramtsverwaltung die so erstellten Listen je eigenständig.

#### 2.2. Urnen- oder Erdbeisetzung mit Feier direkt auf dem Friedhof

In diesem Fall sind die beauftragten Bestatter allein für die Erfassung und Vorhaltung der Daten gemäß § 8 CoronaVO verantwortlich.

### 3. Tragen einer Mund-Nasenbedeckung

Da auf dem Friedhof die Abstände zwischen den einzelnen Personen und Gruppen nur schwer einzuhalten sind, besteht aufgrund von § 3 (2) Ziff. 2 CoronaVO für die gesamte Dauer der (ggf.) Prozession von der Kirche zum Friedhof und der Beisetzung, eine allgemeine **Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske**. Für die Zelebranten/Vorsteher bestehen eigene Regelungen.

### 4. Liturgische Gegenstände

Der Friedhofswärter stellt **Weihwasserkessel** zur Verfügung. Für die liturgische Verwendung wird ein Aspergill bereitgestellt, das nach dem Ende der Liturgie beiseitezulegen ist.

Für die Gemeinde stellen die Bestatter ausreichend Pflanzenzweige zur Verfügung, die für die Ehrerbietung am Grab genutzt und nach dem Aussprengen des Weihwassers in das Grab mitgegeben werden. Die Zelebranten geben entsprechende Hinweise.

Für das **Geben der Erde** stellt der Friedhofswärter Erde und Schaufel bereit; die Schaufel ist nach der Benutzung durch den Zelebranten vom Bestatter oder Friedhofswärter beiseitezulegen.

Das **Grabkreuz** wird so bereitgestellt, dass die Zelebranten es zum Segenszeichen in die Hand nehmen können.

Für die Wischdesinfektion der Gegenstände gemäß § 7 (1) Ziff. 3. CoronaVO sind die jeweils die Geräte stellenden Institutionen verantwortlich.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorgaben der CoronaVO in der jeweils aktuellen Fassung.

Aufgestellt durch das Gemeinsame Pfarramt | Friedhofsverwaltung |  
Schulstraße 5 | 78737 Fluorn-Winzeln am 15.08.2021 | Gültig bis auf Weiteres!  
Inhaltliche Änderungen gegenüber der Ausgabe vom 30.06.2021 sind durch Seitenstrich gekennzeichnet (*sind keine vorhanden; es wurden nur redaktionelle Änderungen durchgeführt*).

<sup>1</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>